



Brüssel, den 1. April 2026
(OR. en)

7899/26
ADD 1

DENLEG 26
FOOD 35
SAN 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	30. März 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D111626/02 annex
Betr.:	ANHANG der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC) in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D111626/02 annex.

Anl.: D111626/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2023/1981 D111626/02
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 2 – „Pflanzentoxine“ – der Verordnung (EU) 2023/915 werden in Unterabschnitt 2.6 – „Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ^9 -THC-Äquivalente)“ – folgende Nummern 2.6.4 und 2.6.5 angefügt:

„2.6.4	Hanfblätter für Aufgüsse mit Wasser	40	Die Kennzeichnung der Hanfblätter sollte im Hauptsichtfeld (Frontetikett) folgende Erklärungen enthalten (es ist die vorgeschriebene Schriftgröße ⁽¹¹⁾ zu verwenden): - „Nur für Aufgüsse mit Wasser (Kräuterteezubereitung) zu verwenden. - Darf nicht von Säuglingen und Kleinkindern verzehrt werden. - Während des Ziehens dürfen keine fetthaltigen Zutaten wie Sahne oder Milch zugegeben werden.“ Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen von Hanfblättern.
2.6.5	Trinkfertige Hanfblattaufgüsse	0,02	Einschließlich trinkfertige Kräutertees, die nicht ausschließlich auf Hanfblättern basieren. Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen von trinkfertigen Hanfblattaufgüssen.“